



Lfd. Nr.: 047-2015
Sachbearbeiterin: Annegret Foth Az.: 666-01
Datum: 01.04.2015

STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Kulturausschuss	öffentlich	14.04.2015	7:0:0	Kg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	23.04.2015	9:0:0	UG
Rat	öffentlich	23.06.2015	25:0:0	UG

Tagesordnungspunkt: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag: Dem gemäß Anlage 1 beigefügten Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungs-satzung) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Juli vergangenen Jahres ist die Sondernutzungssatzung beschlossen worden. Diese Satzung regelt Nutzungen der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung).

Unter Gemeingebrauch ist die Nutzung der Straße für jedermann zum Verkehr im Rahmen der Widmung und Verkehrsvorschriften zu verstehen. Bei einer Nutzung zu anderen Zwecken liegt demnach kein Gemeingebrauch vor.

Aus der bestehenden Satzung geht hervor, dass auch die Verlegung von privaten leitungsgebundenen Einrichtungen eine Sondernutzung darstellt.

Bei diesen Verlegungen handelt es sich aber nur dann um eine Sondernutzung, wenn die Leitungen über der Erde verlegt sind.

Bei unterirdischen Leitungsverlegungen wird die Nutzung der Straße für den Verkehr nicht beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich um Fälle der sonstigen Nutzung.

In diesem Fall richtet sich die Einräumung von Rechten zur Beanspruchung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht. Es sind entsprechende privatrechtliche Verträge abzuschließen, wobei sich die Höhe des festzusetzenden Entgeltes an der im Rat am 17.07.2014 beschlossenen Sondernutzungsgebühr orientieren wird. Ausnahmen in der Höhe bilden solche Transportleitungen, für deren Verlegung konzessionsähnliche Entgelte festgesetzt werden können.

Um diese Thematik deutlich zu regeln, ist die Sondernutzungssatzung entsprechend ergänzt

worden.

Im Auftrage

Köhnken, Gerd

Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister